

02.04.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/3776)

Die Fraktion der AfD beantragt, den Entwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/3776) - wie folgt zu ergänzen:

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Der folgende Absatz 9 wird eingefügt:

Wahlberechtigte werden aus dem Wahllokal verwiesen, wenn sie sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10. Weiter wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Wahlausschüssen der Kreise auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“

Datum des Originals: 02.04.2019/Ausgegeben: 02.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag wahrt die Systematik der beabsichtigten Regelung und ist insoweit weitergehend als der Gesetzesentwurf der Landesregierung.

B. Besonderer Teil – Einzelbegründung

Der Änderungsantrag wahrt die Transparenz und Neutralität von Wahlen. Eine entsprechende Regelung hat bereits die Bundeswahlordnung erfahren. Danach hat ein Wahlvorstand einen Wähler auch dann zurückzuweisen, wenn er sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Wahlberechtigte müssen die Verhüllung ablegen, um einen Abgleich von Gesicht und Ausweispapier zu gewährleisten. Dieser neuen Vorschrift liegt eine zu erwartende Mitwirkung der wahlberechtigten Personen bei der Ausübung des Wahlrechts zugrunde. Die Erweiterung des § 2 um diesen Absatz ist lediglich eine Angleichung des Kommunalwahlgesetzes an die bereits geltenden bundesgesetzlichen Regelungen.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion